



Brüssel, den 17. Januar 2022
(OR. en)

5376/22

SOC 28
EMPL 22
SAN 30

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5846/19
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Delegationen erhalten beigefügt den Entwurf eines Beschlusses zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Dieser Text wird vor seiner Annahme auf einer der nächsten Tagungen des Rates den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt.

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 12. März 2019² die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 ernannt.
- (2) Diese Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Mandats beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des genannten Ausschusses sind für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.

² ABl. C 100 vom 15.3.2019, S. 1.

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Kroatien		
Spanien		
Frankreich		
Italien		
Zypern		

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Kroatien		
Spanien		
Frankreich		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Kroatien		
Spanien		
Frankreich		
Italien		
Zypern		
Lettland		

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlicht.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident